

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für

Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenseile mit
10 Pf., unter „Eingesandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 116.

Sonnabend, den 1. October 1881.

6. Jahrg.

Bekanntmachung.

Der **II. diesjährige Viehmarkt** wird
Dienstag den 11. October c.
abgehalten.
Stättgeld wird nicht erhoben.
Zwönitz, am 30. September 1881.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der am 30. dieses Monats fällige **III. Termin** diesjähriger **Einkommensteuer** ist längstens bis
zum 15. October 1881
an die Stadtsteuer-Einnahme allhier abzuführen. Gegen Säumige muß alsbald nach Ablauf dieser Frist mit dem Erinnerungs- bez. Voll-
streckungs-Verfahren vorgegangen werden.
Zwönitz, am 26. September 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Bekanntmachung.

Die Wählerliste der Gemeinde
Stadt Zwönitz
für die bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Reichstage liegt vom
28. September dieses Jahres
an acht Tage lang an Ratsstelle zu Jedermanns Einsicht aus.
Es wird dies mit dem Bemerkten andurch zur Kenntniß der beteiligten Einwohner des hiesigen Orts gebracht, daß, wer die ge-
dachte Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies nach der Vorschrift in § 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für
den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 275) innerhalb acht Tage nach dem Beginne
der Auslegung der Liste bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben kann und die Beweismittel für
seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen muß.
Zwönitz, den 26. September 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Tagesbericht.

— „Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch
Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung,
Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängniß bis zu
einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.
Der Versuch ist strafbar.“ (§ 240 des Strafgesetzbuches.) Von
der Anklage des Vergehens gegen diesen Paragraphen des Straf-
gesetzbuches ist K. vom Landgericht zu Freiburg am 25. April 1881
freigesprochen worden. Derselbe hat geständiger Maßen an den
Premier-Lieutenant G. — welcher seine Verlobung mit einem
Fräulein, das aus Liebe zu ihm mehrere Tausende Francs Erspar-
nisse geopfert, aufgehoben hatte — einen Brief gerichtet, des In-
halts: wenn er nicht Schadenersatz leiste, werde er dessen unwürdige
Spielerei mit einem anständigen Mädchen bekannt machen. Das
Gericht konnte sich der Ansicht des Staatsanwalts, daß hier eine
Bedrohung mit einer strafbaren Beleidigung liege, nicht anschließen,
sondern nahm an, daß es sich nur um eine in Aussicht gestellte
Veröffentlichung erweislich wahrer Thatsachen handle. Der Reichs-
anwalt hält die gegen das Urtheil eingewandte Revision des Staats-
anwalts für verfehlt und beantragt deren Verwerfung, welchem
Antrag sich der Verteidiger, Rechtsanwalt Sachs aus Leipzig, an-
schloß. Das Reichsgericht beschließt, die Revision zu verwerfen und
die Kosten des Rechtsmittels der großherzoglichen badischen Staats-
kasse aufzuerlegen. Die Beschwerde wegen Verletzung des § 240
des Strafgesetzbuches ist grundlos, da thatsächlich festgestellt ist, daß
der Angeklagte nicht mit einer strafbaren Beleidigung gedroht, son-
dern nur mit einer Aeußerung zur Wahrung berechtigter Interessen,
welche eine Beleidigung nach § 193 des Strafgesetzbuches nicht ent-
hält. Auch die formellen Beschwerden entbehren jeder Begründung.
(Versuchte Nötigung.) [Zwickauer Wochenblatt.]

— Dresden, 27. September. Die Delegirten-Versammlung
des Centralverbandes deutscher Industrieller hat in ihrer gestrigen
Sitzung in Bezug auf die Unfallversicherung lediglich an ihrem
früheren Standpunkte festgehalten. In Betreff der Invaliden- und
Alters-Versorgung hat sich die Versammlung dahin erklärt, daß eine
bessere Versorgung der invaliden und altersschwachen Arbeiter eine
Aufgabe bleibe, deren Lösung eines der hauptsächlichsten Ziele aller
betheiligten Kreise, sowie des Staates sein müsse; sie hält jedoch,
zur Zeit wenigstens, in Rücksicht auf die Arbeiter- und Productions-
verhältnisse eine allgemeine obligatorische Versicherung als nicht ent-
sprechend, empfiehlt dagegen eine baldige Reorganisation der Armen-
pflege.

— Leipzig, 27. Septbr. Wie die „L. Ztg.“ von zuverlässiger
Seite vernimmt, ist an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Bruhns
der außerordentliche Professor der Mathematik und Astronomie an
der Universität Berlin, Dr. Heinrich Bruhns, zum Director der
Sternwarte und zum ordentlichen Professor der Astronomie an der
Universität Leipzig ernannt worden. Derselbe wird, dem Vernehmen
nach, die ihm übertragene Professur am 1. April 1882 antreten.

— Volkmarisdorf, 28. Sept. Ein Strohseimen, welcher sehr
nahe dem Schönefelder Rittergute und der dortigen bekannten
Lindenallee stand, brannte gestern Nachmittag nieder. Er enthielt
gegen 140 Schock Gebund, gehörte dem Pächter gedachten Gutes,
Herrn Sidner, und war versichert. — Das Schändlichste bei diesem
Falle ist, daß der Brand entweder durch unverständige oder — was
leider noch wahrscheinlicher ist — durch ungezogene, freche Schul-
kinder, welche schon einige Tage in unmittelbarer Nähe Kartoffeln
„stoppelten“, veranlaßt wurde, worüber die eingeleitete Untersuchung
bald Näheres ergeben wird.

— Chemnitz. Das der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt
in Leipzig gehörige „Hotel Pilger“ am Bahnhof geht in den Pacht